

ANLAGE 1

Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/22 „Seltersberg II“, 1. Änderung

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der

- frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und
- der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Gießen, den 27.01.2020

A. FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG

A.1. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB vom 11. Juni 2018 bis einschließlich 22. Juni 2018

Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

B. OFFENLAGE (ENTWURF)

B.1. Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 26. November 2019 bis einschließlich 03. Januar 2020

Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

B.2. Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB vom 26. November 2019 bis einschließlich 03. Januar 2020

B.2.1. Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:

- **Justus-Liebig-Universität**, 18.12.2019
- **Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen**, 16.12.2019
- **Landesamt für Denkmalpflege Hessen**, 16.01.2020

B.2.2. Stellungnahmen, die wie folgt berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:

- **Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt**, 20.12.2019
redaktionelle Änderung in planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung
- **Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur**, 08.01.2020
redaktionelle Änderungen in planungsrechtlichen Festsetzungen, Hinweisen und Begründung
- **Universitätsstadt Gießen, Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz**, 02.01.2020
redaktionelle Ergänzung Begründung und Hinweise
- **Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst**, 17.12.2019
redaktionelle Ergänzung Begründung und Hinweise

- **Mittelhessische Wasserbetriebe**, 20.12.2019
Regelung der Entwässerung in Städtebaulichem Vertrag und separaten Verträgen
- **Regierungspräsidium Gießen**, 03.01.2020
nachträgliche Klärung der Altlasten-Verdachtsfreiheit
- **Landkreis Gießen**, 06.01.2020
redaktionelle Ergänzung Begründung und Hinweise
- **Deutsche Telekom Technik GmbH (Gießen)**, 16.12.2019
redaktionelle Ergänzung Begründung
- **Universitätsstadt Gießen Rechtsamt**, 22.01.2020
redaktionelle Änderung in planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung

B.2.3. Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:

- **Universitätsstadt Gießen, Liegenschaftsamt**, 29.11.2019
- **Universitätsstadt Gießen, Behindertenbeauftragter**, 11.12.2019
- **Universitätsstadt Gießen, Wirtschaftsförderung**, 12.12.2019
- **Stadtwerke Gießen AG, Abt. Nahverkehr – Services**, 28.11.2019
- **PLEDOC GmbH**, 04.12.2019
- **Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke**, 12.12.2019
- **TenneT TSO GmbH**, 10.12.2019
- **EnergieNetz Mitte GmbH**, 10.12.2019
- **Avacon Netz GmbH**, 02.12.2019
- **hessen ARCHÄOLOGIE**, 10.01.2019
- **Ericsson GmbH**, 10.12.2019
- **Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement**, 20.12.2019

- **Stadt Wetzlar**, 02.01.2020

B.2.4. **keine Stellungnahme abgegeben haben:**

- Landkreis Gießen, Gesundheitsamt
- M. Blechschmidt, Archäolog. Denkmalpfleger
- Universitätsstadt Gießen, Untere Denkmalschutzbehörde
- Bund für Umwelt und Naturschutz
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland e. V.
- Natur- u. Vogelschutzgruppe im Naturschutzbund Deutschland e. V.
- Ortsgruppe Rödgen
- Polizeipräsidium Mittelhessen, Abt. Regionaler Verkehrsdienst
- Universitätsstadt Gießen, Straßenverkehrsbehörde
- Mittelhessen Netz GmbH
- Stadtwerke Gießen AG
 - Stadtwerke Gießen AG, Abt. Fernwärme
 - Stadtwerke Gießen AG, Abt. 21 Wasserversorgung
 - Stadtwerke Gießen AG, Mit.N Abt. Gasversorgung
- Magistrat der Stadt Linden
- Universitätsstadt Gießen, Jugendamt
- Universitätsstadt Gießen, Vermessungsamt
- Universitätsstadt Gießen, Tiefbauamt
- Universitätsstadt Gießen, Stadtreinigungs- u. Fuhramt
- Universitätsstadt Gießen, Frauenbeauftragte der Stadt Gießen

OFFENLAGE DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES

26. November 2019 bis einschließlich 03. Januar 2020

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt

Dezernentin
Katharina Hannemann
Ludwigstraße 23
35390 Gießen
Telefon: (0641) 99 - 12500 / 12501 / 12612
Telefax: (0641) 99 - 12509
E-mail: katharina.hannemann@admin.uni-giessen.de
Az.: E 1

17.12.2019

Betreff Bauleitplanung B-Plan GI 04/22 „Seltersberg II“ 1. Änderung
hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

- ① - **Zu G1** Nordöstliche Grenze des B-Planes tangiert Gebäude der Universität wie die Friedrichstraße 24, Biochemie mit Versuchstierhaltung und Praktikumsgebäude und Nebengebäude, deren Erschließung und Zuwegung seit Urzeiten von der Feulgenstraße aus erfolgt. Diese Erschließungen müssen dauerhaft rechtlich erhalten bleiben, denn die Gebäude werden auch in Zukunft weiter von der JLU genutzt und betrieben werden. In der als G1 ausgewiesenen Grünfläche sind Gebäudezugänge, Stellplätze und Technische Einrichtungen (Lüftungsanlagen) der JLU vorhanden, die dort auch dauerhaft verbleiben und sogar erweitert werden müssen. Zudem befindet sich ein unterirdischer Tierstall auf der Fläche zwischen Biochemie und Einmündung Feulgenstraße in den Wartweg.
Dieser Festsetzung als geschlossene Grünfläche G 1 wird hiermit widersprochen. Rechtsgrundlagen sind die Baugenehmigungen.
Die Grünfläche könnte erst im Bereich Augenklinik festgesetzt werden.

Innerhalb dieser Grünfläche in Richtung Wartweg befindet sich übrigens auch ein mittelgroßes Trafogebäude des UKGM, welches wohl auch erhalten bleiben wird?

Offensichtlich gibt die Plandarstellung des angrenzenden Bereichs die Realität nicht vollständig wieder und nimmt darauf auch keinen Bezug.
Dem müssen wir widersprechen.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/22 „Seltersberg II“, 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Justus-Liebig-Universität, Stellungnahme vom 17.12.2019

Behandlungsvorschlag:

- ① Der Anregung wird entsprochen, indem die in Universitäts-Verfügung stehende Teilfläche der vorgesehenen privaten Grünfläche in eine Fläche ohne Festsetzung umgewandelt wird. Es gelten somit weiterhin der Bestandsschutz und § 34 BauGB als planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage für bauliche Veränderungen.

Zur Lösung des Konflikts im östlichen Abschnitt der Feulgenstraße wurde der Bebauungsplan in diesem Bereich angepasst. Ein Teilstück der Grünfläche G1 vor dem Biochemischen Institut ist als Fläche ohne Festsetzung ausgewiesen.

- ② - **Zu 4.1** Gleichfalls wird entlang der Paul-Meimberg-Straße kein Bezug auf Rechte und Festsetzungen aus dem benachbarten B-Plan GI 04/23 Seltersberg III genommen. Hier ist eine Erschließung und Zufahrt für das 2. Baufeld Forschungsgebäude Medizin festgesetzt. Im Vertrauen darauf wurde Forschungsgebäude Medizin am Aulweg gebaut.
Die Universität widerspricht der Festsetzung unter 4.1. Es sind Durchfahrten der JLU und für die JLU gleichfalls zuzulassen.
Rechtsgrundlage ist der rechtskräftige B-Plan GI 04/23 Seltersberg III.
- ③ - **Zu 6.** Geh- und Fahrrechte bitten wir um Ergänzung ...Durchfahrten klinikinterner und universitätsinterner Fahrzeuge.
Lt. Kooperations- und Erbbaurechtsvertrag räumen sich Universität und UKGM gegenseitig diese Rechte ein, da in den Gebäuden einerseits Krankenversorgung, aber auch Forschung und Lehre stattfindet. Auch im Areal vorhandene Gebäude der Universität müssen über die Wegestruktur weiterhin für die JLU erreichbar bleiben.
Der alleinigen Festsetzung für klinikinterne Fahrzeuge wird widersprochen.
Rechtsgrundlage sind bestehende grundlegende Verträge zwischen dem Land Hessen und dem UKGM (Erbbaurecht, Kooperationsvertrag, u.a.)
- ④ - **Festsetzung Grünfläche Klinikstraße** Hier sind die Erschließung und die Zuwegung zum Forschungsgebäude Psychiatrie (Klinikstraße 36 Zwischenanbau) zu berücksichtigen, die dauerhaft erhalten bleiben.
Rechtsgrundlage ist die Baugenehmigung.

Mit freundlichen Grüßen


Hannemann

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/22 „Seltersberg II“, 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Justus-Liebig-Universität, Stellungnahme vom 17.12.2019

Behandlungsvorschlag:

- ② **Der Anregung wird entsprochen. Die ausnahmsweise Nutzung der auf eine 5m breite Fahrbahn rückgebauten Paul-Meimberg-Straße wird auf universitätsbezogenen KFZ-Verkehr erweitert.**

Die Erschließung des derzeit noch nicht absehbaren und konzeptionell nicht vorabgestimmten 2. Baufeldes für die universitär-medizinische Forschung auf dem aktuell noch mit einem Personalwohnheim und technischen Gebäuden/Anlagen der UKGM GmbH bestandenen Teilbereich zwischen Aulweg, dem neuen medizinischen Forschungszentrum und der ehemaligen Lungenklinik kann in mehreren Varianten gelöst und abgesichert werden.

Neben der Zu- und Ausfahrt über die Paul-Meimberg-Straße von/nach Süden, was allerdings einen großen Umweg bis zur Einmündung an die öffentliche obere Schubertstraße ergeben würde, wäre eine Verlängerung der Andienung des vorhandenen Forschungszentrums genauso möglich wie eine Direktzufahrt zum Aulweg auf der Grundlage einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans GI 04/23 „Seltersberg III“.

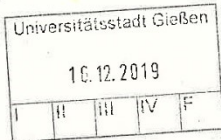
- ③ **Der Anregung wird entsprochen.**

Die Geh- und Fahrrechte wurden in den planungsrechtlichen Festsetzungen in den Punkten 4. und 6. sowie in der Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 7.4 und 7.6 ergänzt.

- ④ **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Vorhandene Wege unterliegen dem Bestandsschutz, da keine weiteren Eingriffe oder Versiegelungen in der Grünfläche erfolgen, ist die Festsetzung gerechtfertigt. Die fußläufige Erschließung des Gebäudes Klinikstraße 36 (Zwischenanbau) bleibt trotz Grünflächen-Festsetzung erhalten, da sie genehmigt ist.

Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen



HESSEN



LBiH • Postfach 20 02 26 • 60606 Frankfurt am Main

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Niederlassung Rhein-Main

Geschäftszeichen B 1325/4 531 005 - RauS

Beauftragter/in Frau Rau
Telefon (0641) 9919-161
E-Mail Susanna.Rau@lbih.hessen.de
Standort Leihgesterner Weg 52
35392 Gießen

Ihr Zeichen 61/TS
Ihre Nachricht vom 22.11.2019
Datum 10.12.2019

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m.
§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Bezug auf Liegenschaften des Landes Hessen

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Bebauungsplan GI 04/22 "Seltersberg II", 1. Änderung - Planstand: Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom 22.11.2019 an den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen in Gießen
zum o.g. Bauleitplanverfahren

in der

Universitätsstadt:

Gießen

Gemarkung:

Gießen; südliche Innenstadtrandlage im Bereich des Klinikviertels

teile ich Ihnen mit, dass Belange hinsichtlich der Liegenschaften des Landes Hessen berührt sind.
Die beigefügte Stellungnahme von Herrn Kückmann (Projektmanager LBiH) bitte ich zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rau

Anlage(n):

Stellungnahme: Herr Kückmann (Projektmanager LBiH)

Gutleutstr. 136 • 60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 27397-0 • Telefax: +49 69 239541
info.rhein-main@lbih.hessen.de • www.lbih.hessen.de
Geschäftsleitung: Direktor Thomas Platte, Stellvertretender Direktor Frank Drill
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE85 5005 0000 0001 0061 05 • BIC: HELADEFXXX



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/22 „Seltersberg II“, 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden
u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Stellungnahme vom 10.12.2019

Stellungnahme zu Ihrer Anfrage zumVerfahren**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen****Bebauungsplan GI 04/22 "Seltersberg II", 1. Änderung - Planstand: Entwurf**

in der

Universitätsstadt:**Gießen**Gemarkung:**Gießen; südliche Innenstadtrandlage im Bereich des Klinikviertels****Zur Begründung zum Bebauungsplan, Planstand - Entwurf - 15.10.2019**① Städtebau:

Die Baugrenze für den sogenannten „Finger“ entlang der Paul-Meimberg-Straße im Bereich des Haupteingangs des Klinikums am Ende der Gaffkystraße folgt zwar dem derzeitigen Verlauf der Paul-Meimberg-Straße in diesem Abschnitt, jedoch nicht der Achse der Paul-Meimberg-Straße im weiteren Verlauf bis zum Aulweg und auch nicht den parallelen Achsen Freiligrathstraße und Wartweg sowie der Bebauungsstruktur in diesem Bereich.

Insoweit erfolgt keine Berücksichtigung der (Sicht-)Achsen, sondern neben der historischen Achse des Klinikareals und der im Winkel von ca. 55° bzw. 125° dazu verlaufenden o.g. Bebauungsstruktur würde eine weitere Achse/Raumkante im Winkel von ca. 70° bzw. 110° entstehen. Dies ist aus städtebaulicher Sicht nicht nachvollziehbar. Daher wird der Formulierung zu Pkt. 3 auf Seite 5 oben der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 4) diesbezüglich widersprochen.

② Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung der Gebäude an der Paul-Meimberg-Straße hinter dem Gebäude Aulweg 126 gegenüber der Ludwig-Uhland-Schule scheint nicht gesichert zu sein.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Raphael Kückmann
Projektmanager

Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBiH)
Niederlassung Mitte
Leihgesterner Weg 52, 35392 Gießen
Tel. +49 641 99 19 246 / Telefax: +49 641 99 19 109
Mobil: 0160 989 75 802
E-Mail: raphael.kueckmann@lbih.hessen.de

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/22 „Seltersberg II“, 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Stellungnahme vom 10.12.2019

Behandlungsvorschlag:

- ① **Der Anregung wird durch Änderung der Planbegründung entsprochen. Die festgesetzte Baugrenze verbleibt unverändert.**

Die Berücksichtigung der (Sicht-)Achsen erfolgte durch ein Denkmalgutachten sowie in Vorabstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen. Es erfolgt jedoch eine entsprechende Anpassung der Planbegründung in den Kapiteln 3 und 6.

- ② **Die Einschätzung zur Erschließung des UKGM-Gebäudebestandes wird nicht geteilt.**

Es handelt sich um eine Nachkriegsbebauung für Wohn- und technische Zwecke des Universitätsklinikums, die weit vor der Aufstellung der Bebauungspläne errichtet und über interne Straßen und Wege erschlossen wurde. Trotz der vor einigen Jahren erfolgten Absperrung des Einmündungsgebietes der Gaffkystraße in die Klinik- und Paul-Meimberg-Straße kann dieser Gebäudebestand weiterhin intern an die Gaffkystraße angebunden werden.

Auf diese Erschließung hat die Änderung des Bebauungsplans GI 04/22 „Seltersberg II“ keinen Einfluss.

Eine Änderung, Verbesserung und Absicherung der Erschließungssituation erfolgt erst im Zuge des zweiten Neubauabschnittes der JLU für das Medizinische Forschungszentrum.

Universitätsstadt Gießen

16.01.2020

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Schloss Biebrich | 52093 Wiesbaden

Altstempel

Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
16. JAN. 2020

BearbeiterIn Dr. Katharina Benak
Durchwahl (0611) 6906-187
Fax (0611) 6906-140
E-Mail katharina.benak@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Datum 14.01.2020

hm - TS

Betreff: Bebauungsplan Nr. GI 04/22 „Seltersberg II“, 1. Änderung
Hier: Behördenbeteiligung gemäß §13 Abs.2 Nr. 3 BauGB
Denkmalfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Überprüfung der Gesamtanlage XV Klinikviertel im letzten Jahr ergab, dass in diesem Bereich die Kriterien einer Gesamtanlage nach §2 Abs. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) nicht mehr erfüllt sind. Die Gesamtanlage XV wurde daher aus dem Denkmalverzeichnis des Landes Hessen gelöscht. Die Ausweisung der historischen Klinikgebäude mit ihren zugehörigen Grünflächen, Einfriedungen und Mauern als Kulturdenkmal gem. §2 Abs. 1 HDSchG besteht jedoch weiterhin.

- 1 Der vorliegende Bebauungsplanentwurf betrifft teilweise diese geschützten Grünflächen im Bereich der Gaffkystraße und der Klinikstraße (ehem. Medizinische Klinik mit Erweiterungsbau). Denkmalfachliche Bedenken bestehen bei der Anlage des neuen Verkehrskreises, der in die geschützte Grünfläche vor dem Erweiterungsbau der Medizinischen Klinik eingreift, diese reduziert und zu wenig Abstand zum halbrunden Vorbau des Kulturdenkmals belässt. An dieser Stelle ist aus denkmalfachlicher Sicht der Bestandserhalt der zum Kulturdenkmal gehörigen Grünfläche in ihren Ausmaßen zwingend erforderlich. Wir bitten daher um eine entsprechende Plananpassung.
- 2 Die Grünfläche zum Erweiterungsneubau der Klinik wird durch den neuen Geh- und Radweg ebenfalls beschnitten. Hier bitten wir soweit möglich um bauliche Reduzierung

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/22 „Seltersberg II“, 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Stellungnahme vom 14.01.2020

Behandlungsvorschlag:

- 1 Der Anregung zur Plananpassung wird nur in Form der Aufnahme eines entsprechenden nachrichtlichen Hinweises entsprochen. Dennoch können die denkmalfachlichen Anforderungen zum Erhalt der Grünfläche nördlich der Gaffkystraße erfüllt werden.

Im Zuge des Straßenumbaus wird der Flächenbedarf anhand der erforderlichen Schleppkurve exakt ermittelt und sowohl der Denkmalschutzbelang, als auch eine Busanbindung in Einklang gebracht.

Im Bebauungsplan weist ein nachrichtlicher Hinweis auf die denkmalrechtliche Beachtung hin. Dieser Verkehrsflächen-Ausbau ist auch bei der alternativ festgesetzten Anlage eines Buswendekreises nicht erforderlich.

Im Übrigen müssen festgesetzte Verkehrsflächen nur im erforderlichen und auch genehmigungsfähigen Umfang ausgebaut werden, d.h., auch für eine alternativ zulässige KFZ-Wendeanlage muss nicht in die geschützte Grünanlage eingegriffen werden.

- 2 Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Der Anregung zum Schutz des Baumbestandes wird entsprochen. Die Fuß- und Radwegeplanung entlang der Klinikstraße wird so weit möglich die geschützten Grünflächen und Bäume erhalten.

des Wegs auf das notwendige Minimum, auch ist der Baumbestand soweit möglich zu erhalten bzw. während der Bauarbeiten entsprechend zu schützen.

Der Abteilung Archäologie (Hessenarchäologie) in unserem Haus bleibt eine gesonderte Stellungnahme vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Katharina Benak
Bezirksdenkmalpflegerin

Seite 2 von 2

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 04/22 „Seltersberg II“, 1. Änderung

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Stellungnahme vom 14.01.2020
